

## › EIN JAHR MIETERSTROMGESETZ

Was jetzt getan werden muss

- › Mieterstromgesetz auf Praxistauglichkeit überprüfen – die Deckelung des Tarifs ist eine unnötige Hürde.
- › Klare Regeln und faire Umlagesystematik, damit Mieterstrom vielseitig vor Ort nutzbar ist.
- › Den hohen Fixkostenanteil des Netzes der allgemeinen Versorgung in den Netzentgelten abbilden, damit auch lokal versorgte Kunden angemessen an der Netzfinanzierung beteiligt werden.

Solarstrom vom Hausdach soll nicht nur für Eigenheimbesitzer, sondern auch für Mieter eine Option sein. So will es das am 29. Juni 2017 vom Deutschen Bundestag beschlossene Mieterstromgesetz. Mieterstrom ist auch eine Chance, mehr Dächer für die Solarstromerzeugung zu nutzen – gerade in Ballungsräumen kann hier noch viel getan werden.

Eingebettet in lokale Versorgungskonzepte lässt sich Solarstrom zu einem großen Teil vor Ort nutzen. Mieterstrom – in einem größeren Kontext gedacht – kann so zum Wegbereiter für eine Sektorenkopplung auf lokaler Ebene werden.

### › Mieterstromgesetz auf Praxistauglichkeit prüfen

Der VKU hat seine Mitgliedsunternehmen zum Thema Mieterstrom befragt. Knapp 17 Prozent der Teilnehmer<sup>1</sup> sind heute schon im Bereich des solaren Mieterstroms aktiv. Viele dieser Projekte stammen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes. Daher ist zu diskutieren, welchen Effekt das Mieterstromgesetz tatsächlich hat. Die bisherigen Anmeldezahlen bei der Bundesnetzagentur verdeutlichen, dass das Gesetz noch nicht

die erhofften Impulse gegeben hat. 41,2 Prozent der vom VKU befragten Unternehmen haben jedoch vor, im Bereich des solaren Mieterstroms tätig zu werden. Daher lohnt es sich, den gesetzlichen Rahmen auf seine Praxistauglichkeit zu prüfen.

### › Deckelung des Mieterstromtarifs streichen

Insbesondere die Deckelung des Mieterstromtarifs durch den Gesetzgeber erweist sich als unnötige Hürde. Gemäß § 42a EnWG darf Mieterstrom nicht mehr als 90 Prozent des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs kosten. Diese Preisobergrenze verhindert vielerorts Mieterstromprojekte: Es gibt Versorgungsgebiete, in denen der Grundversorgungstarif so niedrig ist, dass Mieterstromprojekte mit diesem Preisdeckel nicht wirtschaftlich umgesetzt werden können.

Im Übrigen besteht kein Zwang, Mieterstrom zu beziehen, so dass ein Preisdeckel nicht notwendig ist. Ein ausreichender Verbraucherschutz ist bereits durch die Regelungen zur einjährigen Laufzeit und der Trennung vom Wohnraummietvertrag gewährleistet.

<sup>1</sup> 114 Mitgliedsunternehmen des VKU haben an der Umfrage teilgenommen.



## › VOM MIETERSTROM ZUR QUARTIERSVERSORGUNG

Energiekonzepte vor Ort umsetzen

**INTERAKTIVES WEB-PDF HIER**





© Mainova AG

## Lokale Versorgungskonzepte unterstützen

Mit der Zahl der versorgten Kunden verbessert sich nicht nur die Wirtschaftlichkeit der Projekte. Wenn die gesamte Nachbarschaft einbezogen ist, gibt es mehr technische Möglichkeiten. Im Verbund mit Blockheizkraftwerken, Brennstoffzellen, Wärmepumpen oder Stromspeichern können Solaranlagen zum Baustein einer effizienten CO<sub>2</sub>-armen Versorgung mit Strom und Wärme werden. Mit Elektromobilität lassen sich weitere, potentiell flexible Abnehmer von Solarstrom in die Gebäudeinfrastruktur integrieren. Ein weiterer Vorteil: Es wird mehr Solarstrom vor Ort verbraucht, anstatt in die überlasteten Übertragungsnetze hochgespeist zu werden.

In die Versorgung ganzer Quartiere können auch Gewerbetreibende einbezogen werden – als Abnehmer von Strom und Wärme wie auch als Anbieter von Abwärme oder vermehrt auch Ladesäulen. Die Lastgänge von Gewerbetreibenden ergänzen sich gut mit denen von Privathaushalten. Somit lassen sich Erzeugung und Verbrauch auf lokaler Ebene noch besser in Einklang bringen.

Diejenigen, die auf lokaler Ebene an der Energiewende mitarbeiten wollen, benötigen einen praktikablen und verlässlichen Rechtsrahmen.

## Klarstellungen in der Netzregulierung für Kundenanlagen erforderlich

Mit der Größe des Projektes steigt das Risiko, dem regulierten Netz zugeordnet zu werden und damit alle Privilegien wie die Befreiung von Entgelten und Umlagen und den Mieterstromzuschlag zu verlieren. Insbesondere muss bei größeren Projekten, z. B. bei einer Belieferung von 100 Wohneinheiten, damit gerechnet werden, dass das Mieterstrom-/Quartiersversorgungsmodell von der Bundesnetzagentur bzw. den Gerichten als Teil des Netzes der allgemeinen Versorgung angesehen wird. Wo die (unregulierte) Sphäre der Kundenanlage aufhört und das (regulierte) Netz anfängt, ist nicht klar geregelt.

## Strom nicht überproportional mit den Kosten der Energiewende belasten

Damit lokal erzeugter Strom vor Ort möglichst universell eingesetzt wird, darf Strom nicht länger überproportional mit den Kosten der Energiewende belastet werden. Es ist eine Reform der Entgelt- und Umlagesystematik erforderlich, die die Kosten fair auf die Sektoren Strom, Wärme, Verkehr und Industrie verteilt. Diese muss in der laufenden Legislaturperiode angegangen werden.

## Faire Netzfinanzierung gewährleisten

Immer mehr Kunden haben den Wunsch, mit lokal erzeugtem Strom versorgt zu werden. Viele Stadtwerke tragen dem Rechnung, weil es ihnen wichtig ist, die Energiewende gemeinsam mit den Bürgern vor Ort voranzubringen, z. B. durch Mieterstrommodelle.

Es ist verständlich, dass Kunden davon profitieren möchten, dass bei einer Belieferung außerhalb des Netzes der allgemeinen Versorgung Netzentgelte und daran gekoppelte Umlagen entfallen.

Manch einem mag dies ein Gefühl von „Autarkie“ vermitteln, welches jedoch trügt: eine lokale Stromversorgung, sei es Mieterstrom, Nachbarschaftsstrom oder Quartiersversorgung, muss in aller Regel mit einem Strombezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung ergänzt werden, damit Strom rund um die Uhr zur Verfügung steht.

Kunden, die nur einen Teil ihres Strombedarfs aus dem Netz der allgemeinen Versorgung beziehen, sollten daher in gleicher Weise an der Finanzierung des Netzes beteiligt werden, wie Kunden, die vollständig über das Netz der allgemeinen Versorgung beliefert werden. In der jetzigen Entgelt- und Umlagesystematik ist dies nicht gewährleistet, daher ist eine Reform dringend geboten. Insbesondere sollte der hohe Fixkostenanteil des Netzes durch einen angemessenen Grundpreisannteil abgedeckt werden.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** Invalidenstraße 91, 10115 Berlin

Fachliche Ansprechpartner:

**Anika Uhlemann**, Fachgebietsleiterin Strommarktdesign und Klimapolitik | Fon +49 30 58580-389 | [uhlemann@vku.de](mailto:uhlemann@vku.de)

**Dr. Jürgen Weigt**, Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien | Fon +49 30 58580-387 | [weigt@vku.de](mailto:weigt@vku.de)